

Rechtssache C-424/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

29. Mai 2019

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. Februar 2019

Kläger und Revisionskläger:

Cabinet de avocat UR

Beklagte und Revisionsbeklagte:

Administrația Sector 3 a Finanțelor Publice prin Direcția Generală
Regională a Finanțelor Publice București

Administrația Sector 3 a Finanțelor Publice

MJ

NK

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Revision, eingelegt vom Kläger und Revisionskläger Cabinet de avocat UR (Anwaltskanzlei UR) in einem Rechtsstreit mit der Administrația Sector 3 a Finanțelor Publice prin Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București (Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Bukarest, Rumänien, vertreten durch das Amt für öffentliche Finanzen Sektor 3), der Administrația Sector 3 a Finanțelor Publice (Amt für öffentliche Finanzen Sektor 3) sowie MJ und NK gegen das Urteil des Tribunalul București (Landgericht Bukarest), mit dem seine Klage auf Löschung im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen und auf Erstattung der im Zeitraum von 2010

bis 2014 infolge seiner angeblich fälschlichen Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtiger entrichteten Mehrwertsteuer zurückgewiesen hat

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) ersucht gemäß Art. 267 AEUV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 Buchst. b EUV um Auslegung von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie um Auslegung des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts.

Vorlagefragen

1. Umfasst der Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem) betreffend den Begriff „Steuerpflichtiger“ auch eine Person, die den Beruf des Rechtsanwalts ausübt?
2. Ist es nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts zulässig, dass in einem späteren Prozess von der Rechtskraft einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung abgewichen wird, mit der im Wesentlichen festgestellt worden ist, dass in Anwendung und Auslegung des innerstaatlichen Mehrwertsteuerrechts ein Rechtsanwalt keine Gegenstände liefert, keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und keine Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen abschließt, sondern Verträge über juristischen Beistand?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 9 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 und Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-224/01, Köbler, in der Rechtssache C-492/08, Kommission/Frankreich, in der Rechtssache C-62/12, Kostov, in der Rechtssache C-463/14, Asparuhovo Lake Company, und in der Rechtssache C-543/14, Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Art. 127, 129 und 150 des Codul fiscal (Steuergesetzbuch), mit denen die Art. 9, 24 und 193 der Richtlinie 2006/112 in nationales Recht umgesetzt werden

Art. 1341 und 1344 des Codul civil (Zivilgesetzbuch) betreffend die rechtsgrundlose Zahlung

Art. 431 und 432 des Codul de procedură civilă (Zivilprozessordnung) betreffend die Rechtskraft

Art. 15 der Legea nr. 51/1995 pentru organizarea și exercitarea profesiei de avocat (Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und die Ausübung des Anwaltsberufs), wonach die Ausübung des Anwaltsberufs mit der unmittelbaren Ausübung gewerblicher Tätigkeiten unvereinbar ist

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit in das Rechtssachenregister des Tribunalul București (Landgericht Bukarest) eingetragener Klage beantragte der Kläger Cabinet de avocat UR, die Beklagte Administrația Sector 3 a Finanțelor Publice zu verpflichten, ihn aus dem Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen zu löschen, und zwar mit Wirkung zum Jahr 2002, als er fälschlicherweise als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert worden sei; die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verpflichten, die im Zeitraum von 2010 bis 2014 zu Unrecht vereinnahmte Mehrwertsteuer in Höhe von insgesamt 1.016.804 RON zu erstatten; die Beklagten MJ und NK zu verpflichten, für jeden Tag des Verzugs eine Geldbuße in Höhe von 20 % des Bruttomindestlohns an den Staatshaushalt zu zahlen; die Beklagten MJ und NK zu verpflichten, an den Kläger einen Verzugszuschlag in Höhe von 1.000 RON für jeden Tag des Verzugs ab dem 15. September 2015, bis zu dem die Beklagten die Löschung hätten vornehmen müssen, zu zahlen; die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 0,03 % pro Tag des Verzugs auf den Gesamtbetrag von 1.016.804 RON zu verpflichten, berechnet ab dem Tag der Zahlung des jeweiligen Betrags durch den Kläger bis zum Tag der tatsächlichen Erstattung des jeweiligen Betrags durch die Beklagten.
- 2 In der Klagebegründung brachte der Kläger im Wesentlichen vor, dass er am 28. Mai 2015 seine Löschung aus dem Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen und die Erstattung der zu Unrecht vereinnahmten Mehrwertsteuer mit der Begründung beantragt habe, dass er fälschlicherweise als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert worden sei, obwohl die Bestimmungen über diese Steuer auf ihn nicht anwendbar gewesen seien und nicht anwendbar seien. Da die Beklagten seinem Antrag nicht stattgegeben hätten, habe er sich an das Gericht gewandt. Der Kläger machte geltend, dass der im Zeitraum von 2010 bis 2014 als Mehrwertsteuer gezahlte Gesamtbetrag von 1.016.804 RON eine rechtsgrundlose Zahlung darstelle, da die Schuld, zu deren Tilgung die Zahlung geleistet worden sei, in Wirklichkeit nicht bestanden habe.
- 3 Die Beklagten reichten eine Klagebeantwortung ein, mit der sie beantragten, die Klage abzuweisen, wobei sie im Wesentlichen die Auffassung vertraten, dass der Kläger zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet gewesen sei, da er im Jahr 2002 die Umsatzschwelle überschritten habe, die ihm bis dahin die Befreiung von der Entrichtung der Steuer ermöglicht habe, und von da an

Mehrwertsteuererklärungen abgegeben und die Steuer an die Steuerbehörde abgeführt habe.

- 4 In seiner Erwiderung auf die Klagebeantwortung wies der Kläger das Vorbringen der gegnerischen Parteien zurück und machte im Wesentlichen geltend, dass er juristische Tätigkeiten ausübe und mit seinen Kunden Verträge über juristischen Beistand geschlossen habe und schließe und nicht Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen. Da er keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, unterliege er nicht den die Mehrwertsteuer betreffenden Bestimmungen des Codul fiscal.
- 5 Mit Urteil vom 17. Februar 2017 wies das Tribunalul București (Landgericht Bukarest) die Klage als unbegründet ab. In den Gründen führte es im Wesentlichen aus, dass nach dem Codul fiscal jede Person, die selbstständig und unabhängig davon, wo sie sich befinde, wirtschaftliche Tätigkeiten ausübe, unabhängig vom Zweck oder dem Ergebnis dieser Tätigkeit als steuerpflichtige Person gelte. Gemäß dem Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und die Ausübung des Anwaltsberufs handle es sich bei diesem Beruf aber um einen freien und unabhängigen Beruf, so dass er in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Codul fiscal falle und der Kläger damit Steuerpflichtiger sei. Das Argument des Klägers, dass die Ausübung des Anwaltsberufs nicht als Dienstleistungserbringung angesehen werden könne, wurde verworfen, da die Tätigkeiten der freien Berufe, wozu der Beruf des Rechtsanwalts zähle, im Codul fiscal gesondert aufgeführt seien. Auf der anderen Seite gebe es keine für den Beruf des Rechtsanwalts geltende Rechtsvorschrift, die eine Befreiung von der Mehrwertsteuer vorsehe. Somit sei der Kläger rechtmäßig als mehrwertsteuerpflichtige Person registriert worden.
- 6 Der Kläger und Revisionskläger legte gegen dieses Urteil bei der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) Revision ein.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Das vorliegende Gericht führt aus, dass unbestritten sei, dass der Kläger und Revisionskläger zu dem Zeitpunkt, als er den Antrag bei der Steuerbehörde gestellt habe, also am 28. Mai 2015, als Steuerpflichtiger geführt worden sei, da er im Jahr 2002 die steuerrechtlich festgesetzte Umsatzschwelle überschritten habe. Er fordere jedoch die Erstattung des streitigen Betrags mit der Begründung, dass dieser nicht geschuldet gewesen sei, da die Tätigkeit, die er ausgeübt habe, nicht unter die vom Codul fiscal vorgesehenen Fallgestaltungen falle.
- 8 Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger und Revisionskläger u. a. die Rechtskraft eines Urteils des Tribunalul București (Landgericht Bukarest) vom 21. September 2016 bzw. eines Urteils der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) vom 30. April 2018 geltend, die in einer anderen ihn betreffenden Rechtssache ergangen seien und in deren Gründen festgestellt worden sei, dass er weder im Sinne des Codul fiscal einen Gegenstand geliefert noch im Sinne dieses Gesetzbuchs eine Dienstleistung erbracht habe, da er mit

seinen Mandanten keine Dienstleistungsverträge abgeschlossen habe, sondern nur Verträge über juristischen Beistand, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 51/1995 über die Organisation und die Ausübung des Anwaltsberufs fielen und keine Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes seien.

- 9 Das vorliegende Gericht stellt klar, dass nach nationalem Recht die Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung sowohl negative als auch positive Wirkung entfalten könne. Die negative Wirkung der Rechtskraft verhindere eine erneute Entscheidung, wenn Parteiidentität gegeben sei und es um dieselbe Rechtsache sowie um denselben Klagegegenstand gehe, um Widersprüche im Tenor gerichtlicher Entscheidungen zu vermeiden. Die positive Wirkung der Rechtskraft bestehe darin, dass jede Partei die Rechtskraft einer früheren Entscheidung in einem anderen Rechtsstreit einwenden könne, wenn ein Zusammenhang mit der Entscheidung des Letzteren gegeben sei. Im Fall der positiven Wirkung müsse – anders als bei der negativen Wirkung – die dreifache Identität des Prozessrechtsverhältnisses (Parteien, Rechtsache, Gegenstand) nicht erfüllt sein, sondern es müsse lediglich ein Zusammenhang zur vorherigen Rechtskraft bestehen, die für die neue Entscheidung maßgeblich sei, damit nicht von der bereits von einem Gericht erlassenen Entscheidung abgewichen werde. Die positive Wirkung der Rechtskraft erfordere keine Identität der Klagen, sondern nur die Identität der im Rahmen der beiden Prozesse zur Erörterung gestellten Streitfragen, so dass diese Wirkung als materielles Verteidigungsvorbringen geltend gemacht werden könne. Ebenso betreffe die Rechtskraft nach dem Codul de procedură civilă nicht nur den Tenor eines Urteils, sondern auch die Gründe, auf denen dieser beruhe, einschließlich der Gründe, mit denen eine Streitfrage gelöst worden sei.
- 10 Das vorliegende Gericht führt aus, dass es, um nicht die Entscheidung vorwegzunehmen, nicht feststellen könne, ob die genannten Urteile positive Rechtskraftwirkung entfalteteten, dass aber, soweit diese Wirkung festgestellt werde, die vorgenannten Gründe der beiden Gerichtsentscheidungen die Entscheidung beeinflussen könnten, mit denen es befasst sei.
- 11 In diesem Zusammenhang verweist das vorliegende Gericht hinsichtlich der ersten Vorlagefrage zum Begriff des Steuerpflichtigen im Sinne der Richtlinie 2006/112 auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-492/08, Kommission/Frankreich, in der Rechtssache C-62/12, Kostov, in der Rechtssache C-463/14, Asparuhovo Lake Company, und in der Rechtssache C-543/14, Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a.
- 12 Das vorliegende Gericht ist jedoch der Auffassung, dass die Aspekte, die der Gerichtshof in diesen Rechtssachen punktuell geprüft habe, zwar gewisse, für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderliche Hinweise geben könnten, der bei ihm anhängig sei, aber nicht zweifelsfrei bestimmten, ob die von einem Rechtsanwalt ausgeübte Tätigkeit wie die im vorliegenden Fall in Rede stehende in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/112 falle.

- 13 Zum anderen weist dieses Gericht darauf hin, dass es, sollte es – nach der Auslegung des innerstaatlichen Rechts anhand der Antwort des Gerichtshofs auf die erste Vorlagefrage – zu dem Schluss kommen, dass die vom Kläger und Revisionskläger ausgeübte Tätigkeit mehrwertsteuerpflichtig sei, eine Antwort auf die zweite Vorlagefrage benötige, nämlich auf die Frage, ob der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts es erlaube, dass in einem späteren Prozess von der Rechtskraft einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung abgewichen werde.
- 14 Bezüglich der zweiten Vorlagefrage führt das vorlegende Gericht aus, dass der Gerichtshof in Rn. 38 seines Urteils in der Rechtssache C-224/01, Köbler, bereits festgestellt habe, dass die Bedeutung des Grundsatzes der Rechtskraft nicht zu bestreiten sei und dass zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können sollen.
- 15 Angesichts der Anwendung zweier kollidierender fundamentaler Grundsätze bei der Entscheidung des vorliegenden Falles – dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und dem Grundsatz der Rechtskraft einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung in einem späteren Prozess – müsse das vorlegende Gericht die Reihenfolge bestimmen, in der diese anzuwenden seien, zumal diese beiden Grundsätze geeignet wären, im Verfahren zu einer jeweils diametral entgegengesetzten Entscheidung zu gelangen, nämlich im ersten Fall zu der Möglichkeit, die Klage im Licht des einschlägigen Unionsrechts abzuweisen, und im zweiten Fall zu der Möglichkeit, der Klage im Licht der bereits in den früheren Urteilen entschiedenen Aspekte stattzugeben.
- 16 Abschließend stellt das vorlegende Gericht klar, dass es kein Urteil des Gerichtshofs habe ausfindig machen können, in dem die hier vorgelegten Fragen beantwortet worden wären, und dass die bestehende Rechtsprechung des Gerichtshofs in Anbetracht der Besonderheiten der vorliegenden Rechtssache auf diese nicht sinngemäß angewandt werden könne.